

## Unionsmarke für alle EU-Mitgliedsstaaten

März 2021

Die Eintragung einer Unionsmarke erfolgt durch das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante, Spanien. Es ist möglich, dabei die Priorität einer nationalen Markenmeldung bis zu sechs Monate nach deren Anmeldetag in Anspruch zu nehmen.

Kosten<sup>1</sup>, die mit der Anmeldung fällig werden, betragen **für eine Warenklasse**:

<b>Online-Anmeldgebühr (EUIPO)</b>	850 €
<b>Honorar erster Teil</b>	1.100 €
<b>Honorar zweiter Teil nach Eintragung</b>	500 €
	<b>2.450 €</b>
für die zweite Klasse ( <i>Amtsgebühr + Honorar</i> )	150 €
für jede weitere Klasse ( <i>Amtsgebühr. + Honorar</i> )	275 €
<i>optional: Gebühr für nationale Rechercheberichte</i>	<i>derzeit 72 €</i>
<i>ggf. Stellungnahme nach Aufwand<sup>1</sup></i>	<i>ca. 100-250 €</i>

Das EUIPO prüft, ob absolute **Eintragungshindernisse** vorliegen (mangelnde Unterscheidungskraft, Freihaltebedürfnis) und ob das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis ausreichend klar und konkret ist. Bei einer **Bemänglung** ist eine Erwiderung zur Ausräumung der Mängel und/oder eine Stellungnahme erforderlich (Kosten nach Aufwand).

Das EUIPO führt ferner eine **Recherche nach prioritätsälteren Rechten** im Unionsmarkenregister durch und erstellt einen Recherchebericht. Gegen Gebühr können auch nationale Recherchen beantragt werden (diese sind jedoch lückenhaft, da nationale Rechte nicht von allen nationalen Ämtern recherchiert werden). Das Rechercheergebnis übermitteln wir Ihnen und nehmen dazu gegebenenfalls Stellung (Kosten nach Aufwand, im Normalfall 100 € bis 250 €).

Wenn der Markenmeldung keine absoluten Eintragungshindernisse entgegenstehen, werden die Inhaber älterer Unionsmarken oder Unionsmarkenmeldungen vom EUIPO unterrichtet. Danach findet eine Veröffentlichung der Markenmeldung statt. Drei Monate ab Veröffentlichung kann jeder Inhaber eines älteren Rechts Widerspruch erheben. Im **Widerspruchsverfahren** kann die Markenmeldung ganz oder teilweise (für bestimmte Waren- oder Dienstleistungsklassen) zurückgewiesen werden. **Beim Unterliegen sind die Kosten der Gegenseite nach amtlicher Maßgabe zu tragen** (300 € Vertretergebühr für die Gegenseite sowie ggf. 320 € Widerspruchsgebühr). Beim Obsiegen fällt nur der Kostenanteil für den eigenen Vertreter an, soweit er über die vom Gegner zu erstattenden Gebühren (300 €) hinausgeht.

Wird kein Widerspruch erhoben oder geht das Widerspruchsverfahren für den Anmelder positiv aus, erfolgt die Eintragung der Marke. Für die **Weitervertretung nach der Eintragung** bis zur nächsten Verlängerung nach 10 Jahren berechnen wir **500 €**. Dies umfaßt neben der Aktenbereithaltung die Beantwortung von allgemeinen Rückfragen zur Marke, Überwachung der Frist zur Verlängerung der Marke und Weiterleitung von eingehender Korrespondenz.

Durch die Zahlung der **Verlängerungsgebühr nach Ablauf der ersten 10 Jahre** kann der Schutz um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die fristgerechte Überweisung dieser Gebühr an das EUIPO und die Fortführung der Vertretung bis zur nächsten Verlängerung einschließlich der nächsten Fristüberwachung fallen für **eine Waren und Dienstleistungsklasse** an:

Amtsgebühr (e-renewal)	850 €
Honorar	1.400 €
	<b>2.250 €</b>
für die zweite Klasse ( <i>Amtsgebühr + Honorar<sup>1</sup></i> )	150 €
für jede weitere Klasse ( <i>Amtsgebühr + Honorar<sup>1</sup></i> )	275 €

<sup>1</sup> Honoraranteile netto

## **Unionskollektivmarke**

Neben den schon erläuterten Individualmarken kennt die Unionsmarkenverordnung auch Kollektivmarken. Diese dienen dazu, die Waren und Dienstleistungen der Kollektivmitglieder von denen anderer Unternehmen nach betrieblicher oder geographischer Herkunft, ihrer Art, ihrer Qualität oder sonstiger Eigenschaften zu unterscheiden.

Anmelder können rechtsfähige Verbände oder deren Dachverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Obligatorisch einzureichen ist eine Markensatzung, in der u.a. der Zweck des Verbandes, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke festgelegt sind.

## **Unionsgewährleistungsmarke**

Seit 2017 erlaubt die Unionsmarkenverordnung auch die Anmeldung von Gewährleistungsmarken. Diese dienen dazu, bestimmte Qualitäten der Ware oder Dienstleistung zu gewährleisten, die von einer neutralen Instanz zu überwachen sind.

Anmelder kann jeder sein, der nicht Hersteller oder Händler der beanspruchten Waren bzw. Erbringer der beanspruchten Dienstleistungen ist. Auch für eine solche Markenmeldung ist die Vorlage einer Markensatzung obligatorisch. Diese muß u.a. eine Neutralitätserklärung des Anmelders, die Eigenschaften, die der Gewährleistung zugrundeliegen, sowie Angaben über deren Prüfung und Überwachung enthalten.

## **Markenschutz für Großbritannien (UK) nach dem Brexit**

Für vor dem 01.01.2021 eingetragene Unionsmarken wird das Britische Patentamt (IPO) am 01.01.2021 automatisch und gebührenfrei vergleichbare nationale britische Marken erzeugen. Diese nationalen UK-Marken sind vollständig unabhängig von der EU-Marke. Es wird gewährleistet, daß jegliche Benutzung der Marke innerhalb der EU vor dem 01.01.2021, innerhalb oder außerhalb UK, als Benutzung dieser UK-Marke gilt.